



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Polzeiverordnung Churwal- den

Art. 1

- 1) Gegenstand dieses Reglements sind die Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Polizeigesetz (Art. 28 PolG). Die Anhänge A, B und C bilden integrierenden Bestandteil.
- 2) In Anhang A «Zuständigkeiten» werden die Zuständigkeiten für den Erlass von Verfügungen und die Erteilung von Bewilligungen zugewiesen (Art. 2 Abs. 5 PolG).
- 3) In Anhang B «Gebührentarif» sind die Gebühren geregelt (Art. 27 Abs. 1 PolG).
- 4) In Anhang C «Übertretungsliste und Ordnungsbussenkatalog» sind die im Ordnungsbussenverfahren geahndeten Tatbestände und die dafür auszufällenden Ordnungsbussen geregelt (Art. 20 Abs. 3 PolG).

Gegenstand und
Regelungsumfang**Art. 2**

- 1) Bewilligungen werden nur erteilt, wenn Ort, Dauer, Verantwortlichkeit, Reinigung, Entsorgung, Verkehrssicherheit und allfällige Immissionen geregelt sind.
- 2) Die Nutzung von öffentlichem Grund für einheimische Vereine, wohltätige und gemeinnützige Zwecke und Anlässe ist gebührenfrei.

Gesteigerter
Gemeingebrauch**Art. 3**

- 1) Ausnahmbewilligungen für Flüge im Siedlungsgebiet (innerhalb der Bauzongengrenzen) sind gebührenfrei, aber bewilligungspflichtig.
- 2) Diese werden auf Gesuch hin bewilligt. Erforderlich ist der Nachweis eines schützenswerten Interesses (bspw. Vermessung, Rehkitzrettung, Foto- oder Videoaufnahmen zu Dokumentations- oder Werbezwecken, etc.)

Drohnen /
Multikopter**Art. 4**

- 1) Nicht als Campieren im Sinne von Art. 9 PolG gilt das unvorhergesehene Übernachten im Fahrzeug in einer Notlage, bei Übermüdung oder sonstiger unvorhergesehener Fahruntfähigkeit ohne alternative Übernachtungsmöglichkeit.
- 2) Der Betrieb von Wohnmobilstellplätzen wird vom Gemeindevorstand auf vertraglicher Basis an Dritte vergeben.

Campieren

Art. 5

- 1) Als regelmässiges Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug innerhalb eines Jahres während mehr als 30 Tagen bzw. Nächten auf Parkplätzen abgestellt wird.
- 2) Für Dauerparkierende gemäss Art. 18 Abs. 3 PolG werden für Dauer- und Nachtparkieren pro Wohneinheit maximal zwei Parkkarten abgegeben, jedoch höchstens eine Parkkarte pro Person mit gültigem Fahrzeug- und Führerausweis.
- 3) Auf bezeichneten Dauerparkplätzen ist das Parkieren nur für Fahrzeuge mit angebrachten Kontrollschildern erlaubt. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen nicht abgestellt werden.
- 4) Parkkarten und Fahrbewilligungen sind von aussen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Fahr und Parkbe-
willigungen

Art. 6 Übertonnagen

- 1) Für die Bewilligung von Transporten, welche die zugelassene Tonnage überschreiten, werden keine Gebühren erhoben.

Übertonnagen

Art. 7 Raupenfahrzeuge und Motorschlitten

- 1) In der Bewilligung werden der Grund, das eingesetzte Transportmittel, die Fahrerinnen und Fahrer, die zulässigen Strecken sowie allenfalls die Zeitfenster für die bewilligten Transporte festgelegt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Raupenfahrzeuge
und Motorschlitten

Art. 8 Aufhebung von Erlassen

- 1) Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird die Strassenpolizeiverordnung vom 01.12.2023 aufgehoben.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 9 Inkrafttreten

- 1) Das Polizeigesetz und das vorliegende Reglement treten auf den 01.07.2026 in Kraft

Inkrafttreten

Beschlossen durch den Gemeindevorstand Churwalden am 28. Mai 2026.

Für die Gemeinde Churwalden

Karin Niederberger
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Anhang A: Zuständigkeiten
- Anhang B: Gebührentarif
- Anhang C: Übertretungsliste und Ordnungsbussenkatalog

Anhang A: Zuständigkeiten

Gültig ab 01. Juli 2026

Gemeindekanzlei:
Ausnahmebewilligung für das Verwenden und das Überfliegen mit Multikoptern, sogenannten Drohnen und anderen Flugmodellen im Siedlungsgebiet. (Art. 10 Ziff. 6 PolG)
Einfangen herrenloser Tiere. (Art. 14 Ziff. 4 PolG)
Fahrbewilligungen (gebührenfrei). (Art. 16 Ziff. 2 PolG)
Fahrbewilligungen (gebührenpflichtig)). (Art. 16 Ziff. 3 PolG)
Bewilligung für Dauerparkieren. (Art. 18 Ziff. 1 PolG)
Geschäftsleitung:
Bewilligung für jede über den Gemeingebrauch hinausreichende Benützung von öffentlichem Grund und von öffentlichen Sachen. (Art. 7 Ziff. 2 PolG)
Bewilligung kurzfristiger Erweiterung von zeitlich befristeten Lagerplätzen und Wohnmobilstellplätzen. (Art. 9 Ziff. 2 PolG)
Ausnahmebewilligung für lärmverursachende Tätigkeiten während der Nachtruhe. (Art. 12 Ziff. 3 PolG)
Abschleppen lassen von verkehrsbehindernden oder rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen. (Art. 17 Ziff. 2 PolG)
Ausnahmebewilligung für das Abstellen von Fahrzeugen über 3.5 Tonnen, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen auf öffentlichem Grund. (Art. 17 Ziff. 4 PolG)
Ausnahmebewilligung für das Dauerparkieren von Fahrzeugen über 3.5 Tonnen, Anhängern, Wohnmobilen und Wohnwagen. (Art. 18 Ziff. 2 PolG)
Erklären von Gebührenfreiheit auf öffentlichen Parkieranlagen bei speziellen Anlässen. (Art. 19 Ziff. 5 PolG)
Entscheid über den Verzicht auf die Gebührenerhebung bei wohltätigen Anlässen und Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen. (Art. 27 Ziff. 2)

Gemeindevorstand:
Entscheid über die gestützt auf die polizeiliche Generalklausel getroffenen Massnahmen. (Art. 5 Ziff. 2 PolG)
Einberufung des Gemeindeführungsstabes. (Art. 5 Ziff. 3 PolG)
Erlass von Allgemeinverfügungen gemäss Art. 3b Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BR 171.100). (Art. 8 Ziff. 2 PolG)
Bewilligung von ständigen Lagerplätzen und Wohnmobilstellplätzen. (Art. 9 Ziff. 1 PolG)
Bezeichnung öffentlicher Anlagen, auf bzw. in welchen der Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln verboten ist. (Art. 10 Ziff. 11 PolG)
Beschränkung oder Verbot störender Lichtimmissionen. (Art. 13 Ziff. 1 PolG)
Bewilligung für Laserstrahlen und anderen Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern. (Art. 13 Abs. 2 PolG)
Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs, unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. (Art. 15 Ziff. 1 PolG)
Erlass von Betretungs-, Durchgangs-, Fahr-, Reit-, und Parkierverboten sowie Verboten zur Ausübung von Aktivitäten wie Fahrradfahren, Biken, E-Biken, Freeriden, Schneeschuhwandern und dergleichen. (Art. 15 Ziff. 2 lit. a PolG)
Bezeichnung von nicht bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund; Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage. (Art. 15 Ziff. 2 lit. c PolG)
Erlass von besonderen Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten und Veranstaltungen usw. (Art. 15 Ziff. 2 lit. d PolG)
Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Polizeigesetzes und der darauf basierenden Verordnung. (Art. 15 Ziff. 2 lit. e PolG)
Verbieten / Einschränken der Benützung von Strassen und Wegen, die nicht von Bundesrechts wegen dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind. (Art. 15 Ziff. 4 PolG)
Ausnahmebewilligung für Übertonnagen. (Art. 15 Ziff. 6 PolG)

Anordnung Ersatzvornahmen zu Lasten der Grundeigentümerinnen bei Unterlassen des Zurückschneidens von Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern, welche die Sichtverhältnisse bei Strassenkreuzungen und Einmündungen beeinträchtigen oder in den Fahrraum ragen und den Verkehr behindern. (Art. 15 Ziff. 9 PolG)
Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, die Bestimmung von Plätzen und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. (Art. 17 Ziff. 6 PolG)
Bezeichnung der Parkplätze für das Dauerparkieren und das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund. (Art. 18 Ziff. 3) PolG)
Verfügung von Bussen gemäss Bussenkatalog. (Art. 20 Ziff. 1 PolG)
Entzug von Bewilligungen. (Art. 20 Ziff. 2 PolG)
Erlass von Liste mit Übertretungen, welche von den Polizeiorganen mit Ordnungsbussen bis zu CHF 500.00 geahndet werden können. (Art. 20 Ziff. 3 PolG)
Durchführung ordentliches Verwaltungsstrafverfahren. (Art. 21 Ziff. 1 PolG)
Behandlung von Einsprachen gegen Ordnungsbussen. (Art. 22 Ziff. 3 PolG)
Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen von Polizeiorganen. (Art. 23 Ziff. 2 PolG)
Anordnung zur Beseitigung von gesetzeswidrigen Zuständen. (Art. 25 Ziff. 1 ff. PolG)
Erlass von Gebührentarifen. (Art. 27 Ziff. 1)
Erlass von Ausführungsbestimmungen. (Art. 28 Ziff. 1 PolG)
Kantonspolizei / Staatsanwaltschaft:
Abschleppen lassen von Fahrzeugen, die ohne vorgeschriebene Kontrollschilder ausgestattet sind. (Art. 17 Ziff. 2 PolG)
Kantonspolizei:
Behandlung von Einwendungen gegen Bussenzettel mit Bedenkfrist (Art. 22 Ziff. 3 PolG)

Anhang B: Gebührentarif

Gültig ab 01. Juli 2026

Grund für Gebührenerhebung	Betrag
Benützung von öffentlichem Grund	
Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen, Demonstrationen und dergleichen	Gebührenfrei
Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen	CHF 100.– / Tag
Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken	CHF 100.– / Tag
Gewerbsmässiges Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang	CHF 20.– / Tag
Nutzung von öffentlichem Grund für wohltätige und gemeinnützige Zwecke und Anlässe	Gebührenfrei
Bewilligung dauerhafte Lagerplätze und Wohnmobilstellplätze	Gemäss Vereinbarung
Lärm- und andere Immissionen	
Ausnahmebewilligung für das Verwenden und das Überfliegen mit Multikoptern, sogenannten Drohnen und anderen Flugmodellen im Siedlungsgebiet	Gebührenfrei
Ausnahmebewilligung für Lärm - und Licht- und Laserimmissionen	CHF 100.–
Verkehr	
Kurzzeitiges Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen	
- Pro 6 Minuten - Pro Stunde - Pro Tag im Maximum	CHF 0.15 CHF 1.50 CHF 8.–
Ausnahmebewilligung für das Abstellen von Fahrzeugen über 3.5 t., Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen.	CHF 16.– / Tag
Dauerparkieren	
- Mehrtageskarten pro Tag - Monatskarte - Bewilligung für 6 Monate - Jahresbewilligung	CHF 8.– CHF 80.– CHF 110.– CHF 220.–
Ausnahmebewilligung für das Dauerparkieren von Fahrzeugen über 3.5 t., Anhängern, Wohnmobilen und Wohnwagen:	
- Bewilligung für 6 Monate - Jahresbewilligung	CHF 220.– CHF 440.–

Fahrbewilligungen - Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t. - Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t. - Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t. (für jede weitere Woche) Motorisierte Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte dieser Ansätze, Fahrzeuge von mehr als 3.5 t., das Doppelte. Für Firmen mit Sitz in der Gemeinde wird für max. 5 Fahrzeuge die Jahresbewilligung um 50 % je Fahrzeug reduziert.	CHF 60.– CHF 10.– CHF 40.– CHF 10.– bis 60.– (max.)
Ausnahmebewilligung für Übertonnagen	Gebührenfrei
Raupenbewilligung	CHF 100.–
Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge	
Abschleppen (Gebühren und Kosten zulasten Halter)	CHF 200.- zzgl. Drittkosten
Blockieren (Gebühren und Kosten zulasten Halter)	CHF 200.- zzgl. Drittkosten

Anhang C: Übertretungsliste und Ordnungsbussenkatalog

Gültig ab 01. Juli 2026

Ziff. Gde.	Ziff. Kt.	Polizeigesetz	Tatbestand	Busse CHF
1	20.m.1	Art. 7 Ziff. 2	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	100.–
2	20.m.5	Art. 7 Ziff. 4	Betteln	50.–
3	–	Art. 7 Ziff. 5	Unbewilligtes Anbringen von Plakaten und Werbetafeln	100.–
4	20.f.1	Art. 9 Ziff. 1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund	100.–
5	–	Art. 10 Ziff. 1	Übermässige Einwirkung durch Rauch, Abgase oder Russ, Lärm, Licht oder Erschütterungen	100.–
6	–	Art. 10 Ziff. 4	Treiben von grobem Unfug, Erregen öffentlichen Ärgernisses, Störung der Nachtruhe, Verunreinigung oder Zerstörung fremden Eigentums	100.–
7	20.c.10	Art. 10 Ziff. 5	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und das Steigenlassen von Himmelslaternen	100.–
8	–	Art. 10 Ziff. 6	Unbewilligtes Verwenden und Überfliegen mit Multikoptern, sogenannten Drohnen und anderen Flugmodellen im Siedlungsgebiet	100.–
9	–	Art. 10 Ziff. 8	Unsachgemässes Entsorgen von Abfällen (inkl. Littering)	100.–
10	20.e.28	Art. 10 Ziff. 9	Unzulässiges Verbrennen von Abfällen im Freien	200.–
11	20.e.4	Art. 10 Ziff. 10	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich	100.–
12	20.d.2	Art. 10 Ziff. 11	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen	50.–
13	20.h.25	Art. 11 Ziff. 1	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses an Sonn- und Feiertagen	250.–
14	20.h.1	Art. 12 Ziff. 1	Störung der Nachtruhe	150.–
15	20.h.7	Art. 12 Ziff. 2	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten	100.–
16	20.h.34	Art. 13 Ziff. 1	Unbewilligtes Verursachen von Lichtimmissionen	150.–
17	20.g.8	Art. 14 Ziff. 2	Nichterfüllen der Melde- und Registrierungspflicht für Hunde	100.–
18	20.g.6	Art. 14 Ziff. 3	Liegenlassen von Hundekot	100.–
19	20.g.4	Art. 14 Ziff. 4	Missachtung der Leinenpflicht für Hunde im Siedlungsgebiet	50.–
20	20.g.22	Art. 14 Ziff. 4	Missachtung der Leinenpflicht für Hunde in Wildruhezonen	100.–
21	20.e.29	Art. 14 Ziff. 6	Unterlassen der Grobreinigung befestigter Strassen im Siedlungsgebiet nach dem Viehtrieb	100.–
22	–	Art. 15 Ziff. 5	Befahren einer aperi Strasse mit einem Raupenfahrzeug	100.–
23	–	Art. 15 Ziff. 5	Schleifen von Holz	100.–
24	–	Art. 15 Ziff. 6	Missachtung von Tonnagebeschränkungen ohne Bewilligung	300.–
25	–	Art. 15 Ziff. 7	Befahren des freien Geländes ausserhalb der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen mit allen motorisierten Fahrzeugen wie Motorschlitten, Luftkissenfahrzeuge, QUADs und dergleichen	300.–
26	20.b.1	Art. 15 Ziff. 9	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassenprofil oder Trottoirprofil hineinragen	50.–
27	–	Art. 17 Ziff. 4	Abstellen von Fahrzeugen über 3.5 Tonnen, sowie jeder Art von Anhängern und Wohnwagen sowie jeglichen Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	100.–